
JAV-WAHLEN 2014

Handlungsleitfaden für Wahlvorstände

Handlungsleitfaden

Vorwort

1. Voraussetzungen zur Bildung einer JAV
2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit
3. Amtszeit
4. Wahlvorstand

Vorwort

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Organisation und Durchführung der JAV-Wahlen bildet den Grundstein und zugleich den Start für die Arbeit (neuer) junger, engagierter Kollegen_innen.

Für die Bereitstellung im Wahlvorstand tätig zu sein, danken wir Ihnen und hoffen, Ihnen mit diesem Leitfaden einen kurzen Überblick über die Aufgaben sowie wichtigsten Regelungen für Wahlvorstände geben zu können.

Keinesfalls ersetzt diese Handlungshilfe eine Schulung nach der Wahlordnung des Personalvertretungsgesetzes Berlin.

Haupt-Jugend- Auszubildendenvertretung

für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

1. Voraussetzungen zur Bildung einer JAV

Grundsätzlich bedarf es zur Bildung einer JAV einen bestehenden Personalrat sowie mindestens fünf wahlberechtigte Dienstkräfte.

Gesetzliche Norm:

§ 60 PersVG Berlin

(vgl. Rd. 8 – 13 Kommentierung)

Zusätzlich sieht das Gesetz eine Bildung bei der Berufsfachschule des *OSZ Bautechnik I* (Knobelsdorff-Schule) sowie beim *Jugendausbildungszentrum* beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf vor. Auch genannt ist, unter Nr. 3, das Berufsamt Berlin, dieses existiert jedoch nicht mehr.

Zusammenfassend sind, abhängig von der Anzahl der wahlberechtigten Dienstkräfte, **JAV'en** in folgenden Dienststellen zu bilden:

Bezirksämter	Senatsverwaltung und nachgeordnete Behörden
BA Charlottenburg-Wilmersdorf	Knobelsdorff-Schule
BA Friedrichshain-Kreuzberg	Finanzamt Charlottenburg
BA Lichtenberg	Finanzamt Friedrichshain-Kreuzberg
BA Marzahn-Hellersdorf	Finanzamt Körperschaften I
BA Mitte	Finanzamt Körperschaften II
BA Neukölln	Finanzamt Körperschaften III
BA Pankow	Finanzamt Körperschaften IV
BA Reinickendorf	Finanzamt Lichtenberg
BA Spandau	Finanzamt Marzahn-Hellersdorf
BA Steglitz-Zehlendorf	Finanzamt Mitte-Tiergarten
Jugendausbildungszentrum	Finanzamt Neukölln
BA Tempelhof-Schöneberg	Finanzamt Pankow-Weißensee
BA Treptow-Köpenick	Finanzamt Prenzlauer Berg
	Finanzamt Reinickendorf
	Finanzamt Schöneberg
	Finanzamt Spandau
	Finanzamt Steglitz
	Finanzamt Tempelhof
	Finanzamt Treptow-Köpenick
	Finanzamt Wedding
	Finanzamt Zehlendorf
	Senatsverwaltung für Inneres und Sport
	Berliner Feuerwehr
	Zentrale Serviceeinheit der Berliner Polizei
	Landesarchiv
	Kammergericht
	Justizvollzugsanstalten
	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
	Berliner Forsten
	Deutsches Theater
	Theater an der Parkaue
	Volksbühne
	Staatliche Münze

Gesamt-JAV'en sind in den gleichen Bereichen und unter den gleichen Voraussetzungen zu bilden, wie Gesamt-PR'e.

Gesetzliche Norm:
§ 68 PersVG Berlin

Daher sind für folgende Verwaltungszweige Gesamt-JAV'en zu bilden:

Verwaltungszweige

Geschäftsbereich der Polizeibehörde
Gesamtheit der Gerichte, Behörden der Staatsanwaltschaft, Justizvollzug*
Oberfinanzdirektion Berlin mit den Finanzämtern

Die Bildung der Gesamt-JAV'en in diesen Bereichen ist *zwingend* vorgesehen.

Die **Haupt-JAV** ist i. S. d. Gesetzes eine echte Stufenvertretung, wie dies auch beim Hauptpersonalrat (HPR) der Fall ist. Ebenso wie die Bildung der Gesamt-JAV, ist die Bildung einer Haupt-JAV *zwingend*.

Gesetzliche Norm:
§ 69 PersVG Berlin

Die Haupt-JAV ist für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten sowie den Eigenbetrieben des Landes Berlin zu wählen.

*(soweit sie der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz unterstehen)

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Die **Wahlberechtigung** gliedert sich in zwei Varianten, ist jedoch für die örtlichen sowie die Stufenvertretungen identisch.

Gesetzliche Norm:

§ 61 I PersVG Berlin

(vgl. Rd. 4 – 7 Kommentierung Germelmann)

Wahlberechtigt sind zum einen alle jugendlichen Dienstkräfte, d. h. alle Beschäftigten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei der Frage, wann das 18. Lebensjahr vollendet ist, sind die Regelungen der §§ 187 II Satz 2, 188 II BGB heranzuziehen. Demnach setzt die Vollendung um 24 Uhr des vor dem 18. Geburtstag liegenden Tages ein.

Darüber hinaus sind Auszubildende sowie Anwärter_innen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wahlberechtigt. Zur Fristberechnung wird auf §§ 187 II Satz 2, 188 II BGB verwiesen.

Auf eine bestimmte Dauer der Zugehörigkeit zur Dienststelle kommt es nicht an.

Zusammenfassung Wahlberechtigung

- jugendliche Dienstkräfte unter 18 Jahren
- auszubildende Dienstkräfte unter 27 Jahren

Die **Wählbarkeit** hingegen unterscheidet nicht zwischen auszubildenden und jugendlichen Dienstkräften. Hier ist eine klare Regelung vorgesehen. Wählbar sind alle Dienstkräfte der Dienststelle, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, d. h. die noch nicht 27 Jahre sind.

Gesetzliche Norm:

§ 61 II PersVG Berlin

(vgl. Rd. 8 – 10 Kommentierung Germelmann)

Weitere Voraussetzungen, z. B. Mindestzugehörigkeit zur Dienststelle oder das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses sind *nicht* bestimmt.

Zusammenfassung Wählbarkeit

- Dienstkräfte unter 27 Jahren

3. Amtszeit

Die **Amtszeit** beträgt, im Gegensatz zu der des (Gesamt-)Personalrates lediglich *zwei Jahre*. Diese kürzere Amtszeit soll der stärkeren Fluktuation der auszubildenden Dienstkräfte Rechnung tragen.

Die **regelmäßige Amtszeit** beginnt mit dem Tag der Konstituierung nach § 30 I PersVG Berlin und endet folglich nach 2 Jahren bzw. mit Konstituierung einer neuen JAV. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen sind hier die §§ 188 II i. V. m. § 187 II BGB.

Gesetzliche Norm:

§ 63 II PersVG Berlin

(vgl. Rd. 17 Kommentierung Germelmann)

§ 23 PersVG Berlin

(vgl. Rd. 11 – 18 Kommentierung Germelmann)

Zusammenfassung regelmäßige Amtszeit

- Dauer: 2 Jahre
- Beginn der Amtszeit: Tag der Konstituierung
- Ende der Amtszeit: Tag vor der Konstituierung der neuen JAV bzw. nach 2 Jahren

Beispiel:

Erfolgt die Konstituierung einer JAV am 21. April, so endet die Amtszeit nach 2 Jahren mit der Konstituierung einer neuen JAV, spätestens jedoch mit Ablauf des 20. April.

Eine Wahl außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums (s. Punkt 4) ist *ausschließlich* aus **besonderen Gründen** zulässig.

Diese Gründe sind in den entsprechenden §§ abschließend aufgeführt. Demnach kommen ausschließlich folgende Szenarien in Betracht:

Gesetzliche Norm:

§ 63 II i. v. m. § 24 I Satz 2 Nr. 2 – 4, Satz 3 -4 PersVG Berlin

(vgl. Rd. 17 Kommentierung Germelmann)

Sinken der Mitgliederzahl um mehr als $\frac{1}{4}$ der vorgeschriebenen Zahl

Eine Neuwahl ist erforderlich, soweit die Gesamtzahl der Mitglieder, auch nach Eintreten aller Ersatzmitglieder, sich um mehr als 25 v. H., d. h. *um mindestens 25,01 Prozent*, der vorgeschriebenen Zahl nach § 62 PersVG Berlin mindert. Hierbei muss es sich um einen dauerhaften Wegfall handeln, eine zeitweilige Verhinderung, z. B. durch Urlaub, genügt nicht.

Rücktritt durch Beschluss

Eine Neuwahl hat zu erfolgen, soweit die JAV mit der *Mehrheit der Mitglieder* den Rücktritt beschlossen hat. Hier bedarf es einen Beschluss im Gremium. Der Beschluss ist für sämtliche Mitglieder, auch Ersatzmitglieder, bindend.

Gerichtliche Auflösung

Für eine Neuwahl der JAV nach Maßgabe des § 24 I Nr. 4 PersVG Berlin bedarf es einer formellen, rechtskräftigen, gerichtlichen Entscheidung, durch die die JAV in ihrer Gesamtheit aufgelöst wird.

Zusammenfassung Neuwahl aus besonderen Gründen

- Sinken der Mitgliederzahl um mehr als 25 Prozent
- Rücktritt durch Beschluss
- Gerichtliche Auflösung

- Dauer der Amtszeit: 2 Jahre
- Beginn der Amtszeit: Tag der Wahl
- Ende der Amtszeit: Beginn des nächsten regelmäßigen Wahlzeitraums (01.03.)

4. Wahlvorstand

Der **Wahlvorstand** führt die Wahl der neu zu wählenden (Gesamt-)JAV durch. Er ist von der Dienststelle zu unterstützen, notwendige Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

Gesetzliche Norm:

§ 63 I PersVG Berlin

(vgl. Rd. 6 - 7 Kommentierung Germelmann)

Auch werden sämtliche entstehende Kosten von der Dienststelle getragen. Hierzu zählen z. B. Geschäftsbedarf, ggf. Fahrtkosten für die Durchführung der Wahl in anderen Dienstgebäuden, aber auch die Kosten für Schulungen.

Ergänzt werden die Vorschriften für die Durchführung der Wahl, durch die Wahlordnung zum PersVG Berlin (WOPersVG).

Die JAV wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

Der **Wahlzeitraum** ist vom 01.03. bis 31.05. festgelegt. Es empfiehlt sich jedoch am, durch den *Hauptwahlvorstand (HWV)* für die Durchführung der Haupt-JAV-Wahl, festgelegten, ggf. eingeschränkten Wahlzeitraum zu orientieren, da diese Wahl ebenso durch den örtlichen Wahlvorstand durchzuführen ist. Unterlagen werden hierfür vom HWV zur Verfügung gestellt.

Die **Bestellung des Wahlvorstandes** erfolgt durch den Personalrat. Dieser hat jedoch vor der Bestellung ein *Einvernehmen* mit der amtierenden JAV herzustellen. Einvernehmen bedeutet Einverständnis (vgl. § 6 Rd. 40 PersVG Berlin Kommentierung Germelmann).

Die Bestellung des Wahlvorstandes erfolgt durch **Beschluss** auf einer ordnungsgemäßen Personalratssitzung. Hierzu haben die Mitglieder der JAV *Stimm- und Teilnahmerecht* nach § 35 Satz 3 PersVG Berlin. Sie sind folglich rechtzeitig und unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

Zusammenfassung Bestellung Wahlvorstand

- per einvernehmlichen Beschluss in einer PR-Sitzung
- JAV-Mitglieder Teilnahme- und Stimmrecht

Eine Verletzung der Pflicht über Bestellung des Wahlvorstandes kann ggf. einen groben Verstoß gegen die gesetzlichen Pflichten gleichkommen.

Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten und die Zahl der wahlberechtigten und wählbaren Dienstkräfte **festzustellen**.

Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlvorstandes

Die Mitglieder und ggf. Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sind durch Aushang bekannt zu geben.

Gesetzliche Norm:

§ 1 WOPersVG Berlin

Bekanntmachungen sind hierbei so auszuhängen, dass Dienstkräfte der Dienststelle öffentlichen Zugang zu diesen Informationen haben. In Frage kommen somit schwarze Bretter *aller Dienstgebäude* einer Dienststelle. Der Aushang in allen Dienstgebäuden ist *zwingend*.

Anforderung Wählerverzeichnis

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und Fertigung des Wahlausschreibens, bedarf es der Feststellung der Zahl an wahlberechtigten Dienstkräften. Hierzu obliegt dem Wahlvorstand die Erstellung eines Wählerverzeichnisses. Dieses ist *von Einleitung der Wahl bis zum Abschluss* an geeigneter Stelle auszulegen.

Gesetzliche Norm:

§ 2 WOPersVG Berlin

Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wahlberechtigung ist die *Einleitung der Wahl*, also der Erlass des Wahlausschreibens.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bis spätestens einen Werktag vor Stimmabgabe (Wahltag), 12 Uhr, eingereicht werden.

Ermittlung der zu wählenden JAV-Mitglieder

Die Ermittlung erfolgt anhand der Zahl der wahlberechtigten Dienstkräfte nach Maßgabe des § 62 I PersVG Berlin.

Gesetzliche Norm:

§ 4 WOPersVG Berlin

i. V. m. § 62 I PersVG Berlin

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich die Größe der JAV nach der „*in der Regel beschäftigten wahlberechtigten Dienstkräfte*“ bemisst. Es ist also die Personallage der Dienststelle in der Vergangenheit, aber auch eine Einschätzung der kommenden Entwicklung erforderlich.

Beispiel:

Ein Ausbildungsgang wurde für 2 Jahre ausgesetzt. Im Wahljahr sollen zum 01.09. 50 Anwärter_innen beginnen. Somit beträgt die Zahl der in der Regel beschäftigten (wahlberechtigten) Dienstkräfte nicht X, sondern X+50.

Erlass des Wahlausschreibens

Spätestens *7 Wochen* vor dem letzten Tag der Stimmabgabe (Wahltag) ist das Wahlausschreiben vom Wahlvorstand zu erlassen. Es ist von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen und bekannt zu geben (s. Bekanntmachungen).

Gesetzliche Norm:

§ 5 WOPersVG Berlin

Das Wahlausschreiben muss enthalten:

- Ort und Tag des Erlasses
- Zahl der zu wählenden Mitglieder der JAV

- Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis sowie die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt
- Hinweis, dass nur Dienstkräfte die im Wählerverzeichnis stehen wählen können
- Hinweis, bis wann Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis einzureichen sind
- Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge
- Hinweis, dass jede_r Bewerber_in nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren kann
- Hinweis, dass gewerkschaftliche Vorschläge von 2 Beauftragten unterzeichnet sein muss
- Frist, zur Abgabe der Wahlvorschläge innerhalb **18 Kalendertagen**
- Hinweis, auf letzten Tag der Einreichungsfrist
- Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden können
- Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden
- Ort und Zeit der Simmabgabe
- Hinweis, auf Briefwahl

Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl *eingeleitet*.

Die Frist zur **Einreichung von Wahlvorschlägen** bestimmt sich nach den §§ 187, 188 BGB. Es handelt sich um Kalendertage, Samstage und Sonntage sind somit in die Berechnung einzubeziehen.

Geht kein Wahlvorschlag innerhalb der Frist ein, kann nach § 10 WOPersVG Berlin eine *Nachfrist* von sechs Kalendertagen gesetzt werden.

Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand hat eingegangene Wahlvorschläge mit *Tag und Uhrzeit* des Eingangs zu kennzeichnen sowie die Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Vorschläge zu prüfen.

Gesetzliche Norm:

§§ 7 - 9 WOPersVG Berlin

Voraussetzungen:

- Bewerber_innen untereinander aufgeführt mit fortlaufender Nummer
- Bewerber_in auf keinem weiteren Wahlvorschlag aufgeführt
- Bewerber_innen sind wählbar nach § 62 II PersVG Berlin
- Angabe Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung
- Schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag
- Notwendige Unterstützungsunterschriften (1/20 der wahlberechtigten Dienstkräfte, mindestens jedoch 3, maximal 50)
- Notwendige Unterschriften der Beauftragten der Gewerkschaft

Wahlvorschläge in denen die Bewerber_innen nicht untereinander und mit fortlaufender Nummer aufgeführt sind, können innerhalb von *sechs Kalendertagen* den Mangel beseitigen. Gleiches gilt für Wahlvorschläge mit fehlenden Zustimmungserklärungen.

Maßgeblich für den Zeitpunkt des Eingangs ist die Zeit des ursprünglichen Wahlvorschlages.

Gültige Wahlvorschläge sind, nach Reihenfolge des Eingangs, mit Ordnungsnummern zu versehen. Sind Wahlvorschläge zeitgleich eingegangen, entscheidet das Los.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, mindestens jedoch *5 Kalendertage* vor Stimmabgabe, sind die Wahlvorschläge bekannt zugeben. Der Aushang erfolgt an gleicher Stelle wie der des Wahlausschreibens.

Gesetzliche Norm:

§ 12 WOPersVG Berlin

Stimmabgabe

Der Wahlvorstand hat die *geheime und unmittelbare Wahl* sicherzustellen. Hierbei ist zu beachten, dass die Stimmzettel alle dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

Gesetzliche Norm:

§§ 14 - 17 WOPersVG Berlin

Zwei Mitglieder sind während der Öffnung des Wahllokals im Wahlraum anwesend. Sie sind für die korrekte Durchführung der Wahl zuständig. Hierzu zählen, das Sicherstellen der unbeobachteten Stimmabgabe, das Prüfen der Wahlberechtigung mittels Wählerverzeichnis und der stetige Verschluss der Wahlurne.

Ebenso hat der Wahlvorstand für Ordnung im Wahlraum zu sorgen.

Wahllokale können auch in mehreren Dienstgebäuden gebildet werden.

Anträge auf Briefwahl können bis 12 Uhr dem der Stimmabgabe vorangehenden Werktag eingereicht werden. Verspätete eingehende schriftliche Stimmen können nicht berücksichtigt werden.

Feststellung des Wahlergebnisses

Unverzüglich, spätestens jedoch *3 Kalendertage* nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand das Ergebnis fest. Die Auszählung ist öffentlich.

Gesetzliche Norm:

§§ 19 - 20 WOPersVG Berlin

Gewählte Bewerber_innen sind zu benachrichtigen.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Aushang mit Mitteilung der gewählten Mitglieder der JAV ist für 2 Wochen aushängen. Der Aushang erfolgt an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt war.

Gesetzliche Norm:

§ 21 WOPersVG Berlin

Zusammenfassung der Aufgaben des Wahlvorstandes

- Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlvorstandes
- Erstellung des Wählerverzeichnisses
- Feststellung der Zahl zu wählender Mitglieder der JAV
- Vorhaltung des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung zur Einsichtnahme
- Erlass und Aushang des Wahlausschreibens
- Prüfen der eingegangenen Wahlvorschläge
- Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge
- Durchführung der Stimmabgabe
- Feststellung des Wahlergebnisses
- Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- Ladung und Leitung der konstituierenden Sitzung der JAV

Die Unterlagen der Wahl, inklusive Stimmzettel, unterliegen einer *vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist*. Sie sind bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufzubewahren.

Konstituierende Sitzung der neuen JAV

Der Wahlvorstand *leitet* die konstituierende Sitzung der neuen JAV bis zur Wahl ihres_ihrer neuen Vorsitzenden. Die Terminierung der Sitzung hat *innerhalb einer Woche* nach dem Tag der Stimmabgabe zu erfolgen.

Gesetzliche Norm:

§ 30 I PersVG Berlin

Für die Berechnung der Frist ist § 187 I BGB maßgeblich.

Eine besondere Form der Ladung bestimmt das Gesetz nicht. Bei Verhinderung sind jedoch, analog der Regelung für Sitzungen des Personalrates, Ersatzmitglieder nach Maßgabe des Wahlergebnisses nachzuladen.

Mit Wahl des Vorsitzenden *erlischt automatisch das Leitungs- und Teilnahmerecht* des Wahlvorstandes.

Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung

für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

Klosterstr. 47
10179 Berlin

030 9(0)223-2091/-92/-93 | hjav@hjav.berlin.de | www.berlin.de/hjav